

Anlieferungs- und Annahmebedingungen für Abfälle zur Beseitigung in der Untertagedeponie (Deponie der Klasse IV) der Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH ("GSES") in Sondershausen

Stand: Februar 2019

1. Abfalleigenschaften

Von einer untertägigen Beseitigung in der Untertagedeponie (UTD) Sondershausen sind Abfälle mit den nachfolgend aufgeführten Eigenschaften ausgeschlossen:

- Abfälle, die explosionsgefährlich oder selbstgänglich brennbar sind, bzw. Abfälle, bei denen es sich um einen entzündbaren Feststoff handelt,
- Abfälle, die in den Ablagerungsbereichen durch Reaktion untereinander oder mit dem Salzgestein:
 - ihr Volumen vergrößern,
 - selbstentzündliche, toxische oder explosive Stoffe oder Gase bilden,
 - andere gefährliche Reaktionen hervorrufen,
- Abfälle, die toxische oder explosive Stoffe oder Gase bilden,
- Abfälle, die zu erheblichen Geruchsbelästigungen führen bzw. penetrant riechen,
- infektiöse Abfälle und Abfälle, die Körperteile oder Organe beinhalten bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen,
- radioaktive Abfälle,
- Abfälle, die flüssig sind, freie Flüssigkeit enthalten oder freie Flüssigkeiten eventuell nach langer Standzeit oder durch Erschütterungen freisetzen,
- Abfälle, die einen Heizwert > 6.000 kJ/kg haben (Ausnahmen möglich),
- Abfälle, mit einer Temperatur > 50°C

2. Deklarationsanalyse

Als Deklarationsanalyse ist von einer repräsentativen Probe des Abfalls bei einem geeigneten Prüfinstitut folgender Untersuchungsumfang untersuchen zu lassen:

- Probenahmeprotokoll
- Giftigkeit, Kanzerogenität, Hautresorptivität
- Gasentwicklungspotenzial (H₂ bzw. giftige Gase wie HCN, nitrose Gase, SO₂, PH₃, AsH₃, SbH₃ – d.h. für den Abfall relevante Gase) mit Säuren, Basen und Wasser
- Verträglichkeit mit anderen Stoffen
- Exothermes Verhalten, TOC
- Ausschlusskriterien gem. §7 (2) Deponieverordnung
- Gefahrstoffinhalte quantitativ
- Heizwertbestimmung

3. Genehmigungsverfahren

Für das Genehmigungsverfahren ist die Vertriebsabteilung der GSES zuständig. Abfallerzeuger und –besitzer reichen die gemäß Nachweisverordnung bzw. Abfallverbringungsverordnung notwendigen EN/VN-Formulare (elektronisches Nachweis-verfahren) bzw. Notifizierungsunterlagen, Deklarationsanalysen, Sicherheitsdatenblätter, Stoffdaten und Probenahmeprotokolle direkt bei der GSES ein. Länderspezifische Andienungspflichten sind zu beachten. Fragen zum Verfahren, Transport und Verpackung können im Gespräch mit dem Vertrieb der GSES gern geklärt werden. Grundsätzlich können Abfälle innerhalb der UTD nur beseitigt werden, für die ein Entsorgungsnachweis sowie ein unterzeichneter Beseitigungsvertrag vorliegen.

4. Verpackung

Angelieferte Abfälle müssen verpackt sein. Die Art der Verpackung (Big-Bags, Stahlblechfässer, Stahlblechcontainer) richtet sich nach den Abfalleigenschaften und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens verbindlich festgelegt. Es sind nur neue, ungebrauchte Verpackungseinheiten zu verwenden. Verwendete Paletten verbleiben bei der GSES und werden nicht getauscht.

Abfälle mit pH-Werten von ≤ 2 und ≥ 12 sind zum Schutz von Stahlblechfässern oder -containern in einer geeigneten, korrosionsbeständigen Innenverpackung anzuliefern.

Zur Sicherstellung gegen Auspressen von Flüssigkeiten ist zu gewährleisten, dass die zu deponierenden Stoffe bei einer Auflast von mindestens $7,5 \text{ N/cm}^2$ keinen Flüssigkeitsaustritt aufweisen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist die Entsorgung im Fass bzw. Container vorzunehmen.

Abfallgebände sind von dem Erzeuger gemäß den Kennzeichnungspflichten z.B. der Gefahrstoffverordnung, TRGS 201 bzw. Gefahrgutverordnung zu kennzeichnen.

Abfallgebände müssen äußerlich in einem sauberen, trockenen und konstruktiv sicheren Zustand sein.

Die zulässige Bruttomasse der einzelnen Behälterdarf nicht überschritten sein.

4.1 Big-Bag

Big-Bags sind grundsätzlich auf Paletten in den maximalen Abmessungen $1200 \times 1200 \text{ mm}$ anzuliefern. Es sind Big-Bags in den maximalen Abmessungen von $1100 \times 1100 \times 1200 \text{ mm}$ zugelassen. Der Big-Bag darf nicht über die Palette stehen. Das zugelassene max. Füllgewicht, sowie der Safe Working Load (SWL) bei einem Safety Factor (SF) 5:1 (kein Gefahrgut), bzw. 6:1 (Gefahrgut) der Big-Bags darf nicht überschritten werden. Das Bruttogewicht des Gebindes darf 1.500 kg nicht überschreiten. Die Big-Bags müssen nachweislich durch Prüfzeugnis mind. 4-fach stapelbar sein.

Es sind nur UTD zugelassene (antistatisch, schwer entflammbar, bergbauhygienisch unbedenklich, staubdicht [beschichtet, mit PE-Inliner (Stärke muss mind. 100μ betragen)] Big-Bag Qualitäten zu verwenden (UN 13H4/Y/...).

Es sind mindestens Big-Bags in geschlossener Bodenform, mit 4 Hebeschlaufen an den oberen Ecken und entsprechender Etikettierung (Nachweis Tragfähigkeit und Ausführung) zu verwenden. Der im Big-Bag enthaltene Abfall muss chemisch-physikalisch sowie mechanisch für Big-Bags geeignet sein und darf insbesondere keine grobstückigen oder scharfkantigen Bestandteile enthalten. Der Big-Bag muss dicht verschlossen sein, ggf. sind Kabelbinder zu verwenden.

4.2 Stahlblechfass

Stahlblechfässer sollen nur als Fassgebände angeliefert werden. Ein Fassgebände besteht aus 4 Stück 200 Liter Stahlblechfässern, auf einer Palette stehend. Es sind Paletten in den maximalen Maßen $1200 \times 1200 \text{ mm}$ zu verwenden.

Die einzelnen Fässer müssen zusammen gebunden werden und das Fassgebände muss gegen Verrutschen auf der Palette gesichert sein. Es sind Stahlbänder oder gleichwertige Kunststoffbänder mit einer Mindestbreite von 25 mm zu verwenden.

Die Stahlblechfässer müssen mit Sicken ausgestattet und für die Verwendung in der UTD bauartzugelassen sein (UN-Codierung, BAM-Zulassung).

Die Stahlblechfässer müssen nachweislich durch Prüfzeugnis 6-fach stapelbar sein.

Es sind Fässer mit Probenahmeöffnung bzw. Spundloch im Deckel (zur Gasmessung) und Spanningverschluss zu verwenden. Die Spanningverschlüsse müssen zugänglich sein um im Rahmen der Identitätskontrolle eine Öffnung zu ermöglichen. Nach dem Verschließen der Fässer sind die zugehörigen Sicherungssplinte zu verwenden.

4.3 Stahlblechcontainer

Die Bruttogewichte der Container entsprechend Zulassung sind einzuhalten, dürfen jedoch maximal 1.500 kg nicht überschreiten.

Die Stahlcontainer müssen nachweislich durch Prüfzeugnis 6-fach stapelbar sein.

Die Stahlcontainer sind mit verschraubbaren Deckeln oder anderen Kontrollöffnungen zu versehen.

Die Stahlcontainer müssen für die Verwendung in der UTD bauartzugelassen sein (UN-Codierung, BAM-Zulassungsnummer).

Die maximalen Abmessungen betragen 1900 x 1200 x 1100 mm.

Innenverpackung oder das Material sind gegen Verrutschen zu sichern.

5. Anlieferung der Abfälle

Werden unterschiedliche Abfälle in einem LKW, bzw. einem Waggon transportiert, so sind diese sortenrein deutlich getrennt voneinander zu laden und zu disponieren.

LKW-Anlieferung:

Die Abfälle werden grundsätzlich an der Eingangskontrolle Schacht V, Schachtstraße 64 in 99706 Sondershausen angeliefert. Danach erfolgt eine Zuweisung zum Umschlagort durch den beauftragten Mitarbeiter.

Im Werksgelände gelten die StVO, sowie eine Maximalgeschwindigkeit von 10 km/h.

Der Transporteur hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Gebinde ohne Mehraufwand entladen werden können.

Die Ladung ist gegen Witterungseinflüsse entsprechend abzudecken.

Bahn-Anlieferung:

Die Anlieferung per Bahn kann nach vorheriger Abstimmung nur mit geschlossenen Abfallbehältnissen (Fass, Container, Big-Bag) in geschlossenen Waggonen mit entsprechenden Transportsicherungseinrichtungen erfolgen.

Annahme:

Die Annahme erfolgt innerhalb Zeitfenstern in der Zeit von Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Liefertermine sind mit der Disposition vorab schriftlich per Fax (03632/655113) oder per E-Mail (dispo@gses.de) abzustimmen.

Es wird ein Zeitfenster je Abfall vergeben, das Zeitfenster beträgt 2 Stunden und dient dem gesamten Entladevorgang. Für jeden angelieferten Abfall wird eine Eingangskontrolle durchgeführt. Nach Abschluss der Eingangskontrolle werden die den Zulassungsbedingungen entsprechenden Ladungen bei der GSES entladen. Die Abfertigung kann bis zu 150 Minuten dauern und ist entsprechend zu berücksichtigen.

Abfälle, die nicht mit der Deklaration übereinstimmen oder mangelhaft verpackt sind, insbesondere nicht den Annahmebedingungen entsprechen, können durch die GSES GmbH zurückgewiesen werden. Die GSES behält sich vor, den Mangel zu beheben. Der Mehraufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Die Begleitpapiere (vollständige Abfallbegleitscheine gemäß Nachweisverordnung, Übernahmescheine, Notifizierungsbögen, Art und Anzahl der Gebinde, ggf. Unfallmerkblatt und Sicherheitsdatenblatt gemäß gesetzlichen Vorgaben) sind vollständig ausgefüllt bei der Annahme vorzulegen. Sollten die vorgenannten Begleitpapiere nicht vollständig vorliegen, ist die GSES berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen.

Die GSES übernimmt keine Haftung für Schäden, die beim Entladen der LKW oder Waggonen infolge falsch verladener oder verrutschter Paletten, nicht den UTD Bedingungen entsprechenden Paletten oder einer Beiladung, die dem Entladepersonal vor der Entladung nicht gemeldet wurde, entstehen, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der GSES, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Glückauf Sondershausen Entwicklungs- und Sicherungsgesellschaft mbH